



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 113

Seite 1

20. Oktober 2005

INHALT

Studienordnung für den konsekutiven Master-
Studiengang Verfahrenstechnik / Process Engineering
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhoch-
schule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Verfahrenstechnik / Process Engineering
des Fachbereichs VIII der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 19.4.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.03 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Verfahrenstechnik / Process Engineering.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Verfahrenstechnik / Process Engineering nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VIII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist der Abschluss Master of Engineering. Erreicht werden soll im Masterstudium Process Engineering (Verfahrenstechnik) eine Vertiefung der ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik. Es wird die Fähigkeit entwickelt, wissenschaftlich auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik zu arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, anspruchsvolle Ingenieuraufgaben in den unterschiedlichsten verfahrenstechnischen Anwendungsfeldern vieler Branchen - wie z. B. Chemie-, Pharma- und petrochemische Industrie, Grundstoff- und Baustoffindustrie, Energietechnik, Lebensmittelherstellung und Ver- und Entsorgungstechnik - erfolgreich zu bearbeiten. Darüber hinaus können sie umwelttechnische Fragestellungen auch in allen anderen Bereichen bearbeiten. Haupteinsatzfelder sind
 - Forschung und Entwicklung:
 - Auslegung, Planung und Konstruktion von Apparaten und Anlagen und
 - Management

Darüber hinaus sind weitere Einsatzgebiete Betrieb und Produktion, Ein- und Verkauf, Verwaltung und Überwachung - vom Großbetrieb bis zum kleinen Ingenieurbüro.

Die Vertiefung der vorhandenen naturwissenschaftlichen und technischen Grundlagenkenntnisse erfolgt praxisorientiert. Dazu gehören die numerische Lösung verfahrenstechnischer Aufgabenstellungen ebenso wie die Projektbearbeitung in Vorlesung und Labor.

- (2) Der Masterstudiengang "Verfahrenstechnik / Process Engineering" ist für die in § 4 Ziffer (1) genannten Bachelor-Studiengänge konsekutiv.
- (3) Darüber hinaus erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung für den höheren Dienst.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zugelassen werden Absolventinnen und Absolventen der folgenden Studiengänge (TFH Berlin), wenn das Gesamtprädikat des abgeschlossenen Studiums mindestens mit „Gut“ nachgewiesen wird oder eine Empfehlung des Fachbereiches vorliegt:

Bachelor „Verfahrens- und Umwelttechnik“

Bachelor „Maschinenbau - Konstruktion“

Bachelor „Maschinenbau - Erneuerbare Energien“

Bachelor „Maschinenbau - Produktionstechnik“

- (2) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen (z.B. Diplomstudiengänge, andere Bachelorstudiengänge) entscheidet der Dekan / die Dekanin.
- (3) Für geeignete Studiengänge mit weniger als 210 Credits werden vom Dekan / von der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, die bis zur Antragstellung zur Abschlussarbeit erfolgreich abzuschließen sind.
- (4) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es dem/der Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggfs. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Master-Studium umfasst 3 Fachsemester. Im 3. Fachsemester findet die Abschlussprüfung (Masterarbeit und mündliche Prüfung) statt.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 1 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII legt die Ausgestaltung der Module und die dazugehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Wintersemester, erstmalig zum Wintersemester 2005/06 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Die Struktur des Studiums ist so angelegt, dass jedes Modul einmal jährlich angeboten wird.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung Master Verfahrenstechnik / Process Engineering

Studienplan

Studienplansemester												
Modul	Modulname	1			2			3			P / WP	FB
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	S SWS	Cr		
M1	Numerik / Optimierung	4		5							P	II
M2	Kontinuumsmechanik	4		5							P	VIII
M3	Life Science Engineering/ Bionik	4		5							P	VIII
M4	Verfahrenstechnische Prozesse	4		5							P	VIII
M5	Transportprozesse				4		5				P	VIII
M6	VT-Labor		5	5							P	VIII
M7	Life Science Engineering / Bionik-Labor					4	5				P	VIII
M8	Betriebswirtschaft / Personalführung				4		5				P	I
M9	AWE				2	2	5				WP	I
	Zwischensumme	16	5	25	10	6	20					
	Wahlpflichtmodule											
M10	Explizite Finite Elemente Methode				2	2	5				WP	VIII
M11	Computerunterstützte Fluid Dynamik (CFD)				2	2	5				WP	VIII
M12	Simulation verfahrenstechnischer Prozesse				2	2	5				WP	VIII
M13	Bionic Design	4		5							WP	VIII
M14	Life Science Engineering Vertiefung				4		5				WP	VIII
M15	Ausgewählte Kapitel der Umweltverfahrenstechnik	4		5							WP	VIII
M16	Ausgewählte Kapitel der Prozessverfahrenstechnik				4		5				WP	VIII
	Insgesamt müssen 3 WP-Module nachgewiesen werden. 1 Modul muss aus den Modulen M10 - M12 gewählt werden, die zwei weiteren Module können beliebig aus dem Gesamtblock M10 - M16 gewählt werden, alternativ kann nach Absprache mit dem Dekan 1 technisches Modul aus einem anderen Masterstudiengang gewählt werden. Aus den genannten WP-Modulen werden 6 angeboten.											
	Zwischensumme WP-Module	4		5	4-6	2-4	10					
	Master-Arbeit Seminar								1	25	P	VIII
	Kolloquium zur Masterarbeit									5	P	VIII
	Summe	20	5	30	14-16	8-10	30		1	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

Ü Übung

P Pflichtmodul

Cr Credits

FB für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

AWE Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule

SU seminaristischer Unterricht

S Seminar

WP Wahlpflichtmodul

Anlage 2 zur StO Master Verfahrenstechnik / Process Engineering

Die Modulbeschreibungen sind als Bestandteil dieser Ordnung unter ww.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.